16. Wahlperiode

17.04.2013

Antwort

der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 975 vom 28. Februar 2013 des Abgeordneten Klaus Voussem CDU Drucksache 16/2339

Kriminalität von älteren Menschen

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 975 mit Schreiben vom 17. April 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales und der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Viele Experten sind sich sicher, dass die Zahl der älteren Kriminellen allein aufgrund der Alterung der Gesellschaft in Zukunft weiter ansteigen wird. Wie verschiedene Medien in den vergangenen Wochen berichtet haben, will der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) auf die zu erwartenden Entwicklungen in diesem Bereich reagieren und fordert daher ein eigenes Strafrecht für Senioren.

1. Wie hoch war die Anzahl der Tatverdächtigen im Alter ab 60 Jahren in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2007-2011 (bitte getrennt nach Jahren auflisten)?

Die Anzahl der Tatverdächtigen im Alter ab 60 Jahren in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2007-2011 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht. Insgesamt ist die Anzahl der Tatverdächtigen im Alter ab 60 Jahren in der Zeit von 2007 bis 2011 von 29 446 auf 31 304 gestiegen.

Ihr Anteil an den Tatverdächtigen insgesamt hat sich um 0,2 Prozentpunkte von 6,1% auf 6,3% geringfügig erhöht.

Datum des Originals: 17.04.2013/Ausgegeben: 22.04.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Jahr	Tatverdächtige ins- gesamt	Tatverdächtige	
		60 Jahre und älter	Anteil in %
2007	479 357	29 446	6,1
2008	496 172	30 462	6,1
2009	496 379	30 747	6,2
2010	494 955	31 032	6,3
2011	494 013	31 304	6,3

2. Wie hoch war der Anteil der Tatverdächtigen im Alter ab 60 Jahren an allen Tatverdächtigen in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2007-2011 (bitte getrennt nach Jahren auflisten)?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie viele Personen im Alter ab 60 Jahren wurden in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2007-2011 wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt (bitte getrennt nach Jahren auflisten)?

Die Anzahl der rechtskräftig Verurteilten im Alter ab 60 Jahren in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2007-2011 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht. Insgesamt ist die Anzahl der rechtskräftig Verurteilten im Alter ab 60 Jahren in der Zeit von 2007 bis 2011 von 7.391 auf 7.450 nur sehr leicht angestiegen.

Ihr Anteil an den Verurteilten insgesamt hat sich um 0,2 Prozentpunkte von 4,0% auf 4,2% geringfügig erhöht.

Rechtskräftig Verurteilte 60 Jahre und älter 2007 - 2011

Jahr	Rechtskräftig Ver- urteilte	Rechtskräftig Verurteilte	
		60 Jahre und älter	Anteil in %
2007	184 770	7 391	4,0
2008	182 491	7 456	4,1
2009	178 967	7 054	3,9
2010	174 656	7 249	4,2
2011	177 782	7 450	4,2

4. Wie hoch war der Anteil der rechtskräftig verurteilten Personen im Alter ab 60 Jahren an allen rechtskräftig verurteilten Personen in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2007-2011 (bitte getrennt nach Jahren auflisten)?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Wie beurteilt die Landesregierung die Forderung nach Einführung eines Seniorenstrafrechts?

Die Landesregierung sieht keine Veranlassung zur Einführung eines eigenen Strafrechts für Seniorinnen und Senioren.

Bereits nach dem geltenden § 46 des Strafgesetzbuchs hat das Gericht bei der Strafzumessung u. a. sowohl die Tatumstände und persönlichen Verhältnisse des Täters oder der Täterin, zu denen auch das Alter zählt, als auch die voraussichtliche Wirkung der Strafe zu berücksichtigen.

Ein generalisierendes Sonderstrafrecht, das sich für Jugendliche und für Heranwachsende aus noch nicht abgeschlossenen Reifungs- und Entwicklungsprozessen rechtfertigt, würde für Seniorinnen und Senioren auf eine gesetzlich festgeschriebene und die Umstände des Einzelfalls nicht berücksichtigende Altersdiskriminierung hinauslaufen.

Auch kriminalfachliche Gründe, die für die Einführung eines speziellen Seniorenstrafrechts sprächen, liegen nicht vor.